

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2008

Geschäftszahl

2004/03/0030

Rechtssatz

Zuständige Behörde erster Instanz für die Bewilligung von Schifffahrtsanlagen gemäß §§ 47 ff SchifffahrtsG ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen deren Bescheide kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden (§ 71 Abs 1 und 2 SchifffahrtsG). Der Beschwerdefall betrifft zwei schwimmende Landebrücken mit einem unter Wasser laufenden Führungs- und Zugseil zum Betrieb einer sogenannten "Seilfähre", die zwei Grundstücke miteinander verbindet. Auch wenn die im vorliegenden Fall zu beurteilende Überfuhr keine dem öffentlichen Verkehr dienende, fahrplanmäßige Beförderung darstellt und daher keine Fähre im Sinne des SchifffahrtsG ist, geht aus den §§ 2 Z 1, Z 5 und Z 19 sowie 46 Abs 2 SchifffahrtsG und aus § 18 Abs 13 der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl Nr 334/1991 idF BGBl Nr 210/1995, hervor, dass Fahrzeuge und fahrbare Schwimmkörper nach dem SchifffahrtsG grundsätzlich nicht Teil der Schifffahrtsanlage sind. Fahrzeuge bedürfen einer gesonderten Zulassung, die vom Landeshauptmann nach den §§ 99 ff SchifffahrtsG zu erteilen ist. Die Auffassung, die in Rede stehende Anlage einschließlich des dazugehörigen Fahrzeuges sei insgesamt als "schwimmende Schifffahrtsanlage" im Sinne des § 15 Abs 3 Schifffahrtsanlagenverordnung (bzw § 2 Z 14 SchifffahrtsG) anzusehen, findet im Gesetz schon deshalb keine Deckung, weil eine "schwimmende Anlage" eine "Einrichtung (ist), die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist", was auf das im vorliegenden Fall verwendete Fahrzeug nicht zutrifft. Gegenstand des hier zu beurteilenden Verfahrens waren daher ausschließlich die beiden Landebrücken sowie das Führungs- und Zugseil. Eine darüber hinausgehende Bewilligung wurde mit dem angefochtenen Bescheid nicht erteilt. Die Bezirkshauptmannschaft und der unabhängige Verwaltungssenat waren daher für die Bewilligung der Schifffahrtsanlage zuständig.